

7. Die Einhaltung der im Strafvollzugsgesetz enthaltenen und zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen —
grundsätzliche Verpflichtung für alle am Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug Beteiligten

Rechtliche Grundlage für die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug in der Deutschen Demokratischen Republik ist — wie bereits im 4. Kapitel herausgearbeitet — das StVG. Seine Grundsätze und Einzelregelungen sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen (einschließlich der AEO) sind durch alle am Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug Beteiligten strikt einzuhalten und entsprechend der jeweiligen Verantwortung konsequent zu verwirklichen. Diese Verpflichtung wird für die in den Arbeitsbereichen der Strafgefangenen eingesetzten Betriebsangehörigen im § 25 Abs. 2 StVG nachdrücklich hervorgehoben. Mit der Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug wird während des gesamten Vollzugsprozesses eine hohe Rechtssicherheit gewährleistet.

Die sozialistische Grundposition, die unsere Rechtsverwirklichung durchdringt, vermittelt auch jedem Betriebsangehörigen die Gewißheit, eine zutiefst gerechte, vom Humanismus getragene und gesellschaftlich höchst bedeutsame Aufgabe zu erfüllen.

Andererseits ist die **Verwirklichung der Rechtsvorschriften über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug keine Ermessensfrage.** Jeder an diesem Prozeß Beteiligte ist gesetzlich verpflichtet, seine konkrete Verantwortung wahrzunehmen und die damit verbundenen Aufgaben verantwortungsbewußt zu lösen.

Grundsätzliche Voraussetzung ist deshalb, daß sich jeder Betriebsangehörige immer wieder das politische Anliegen des StVG bewußt macht und alle Gelegenheiten nutzt, um seine Kenntnisse über die beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug gültigen Rechtsvorschriften zu vervollkommen. Insbesondere kommt es darauf an, daß er die für seinen Verantwortungsbereich zutreffenden Einzel-